Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 69 Nummer 10 und des § 107 Absatz 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16. September 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022. Alle anderen Schulentwicklungspläne für die allgemein bildenden Schulen sind mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2015/2016 bis 2021/2022 gegenstandslos.“

2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „31. Juli 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse